

Dr. FROHMUT MÜLLER, Staatsanwalt beim Generalstaatsanwalt der DDR
Dr. RUDI TRAUTMANN, Staatsanwalt beim Staatsanwalt des Bezirks Halle

Aktuelle Fragen der Gesetzlichkeitsaufsicht des Staatsanwalts

Die Verantwortung der Staatsanwaltschaft nach der neuen, sozialistischen Verfassung der DDR

Der Entwurf der sozialistischen Verfassung der DDR*, nach dem die Tätigkeit der Staatsanwaltschaft in den Abschnitt über sozialistische Rechtspflege und Gesetzlichkeit eingeordnet ist, regt dazu an, die spezielle Verantwortung jedes staatlichen Organs vom Standpunkt der gesamten Gesellschaft und der Einheit der politischen Macht der Werktätigen aus neu zu durchdenken. Wesentliche Aspekte der Rolle der Staatsanwaltschaft, einschließlich ihrer Gesetzlichkeitsaufsicht gemäß §§ 36 ff. StAG als Teil der staatsanwaltschaftlichen Aufsicht, können als Element der Entwicklung des einheitlichen sozialistischen Rechtssystems und der juristischen Garantien für die Gesetzlichkeit und Rechtsstaatlichkeit erfaßt werden¹. Dazu vermittelt die Verfassung wichtige Hinweise:

- Die sozialistische Staats- und Rechtsordnung ist die grundlegende Garantie für die Verwirklichung der Verfassung durch alle Staatsorgane, in allen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens und im Handeln der Bürger und ihrer Gemeinschaften (z. B. Art. 86).
- Die sozialistische Gesetzlichkeit wird gewährleistet durch die Entwicklung der demokratischen Mitgestaltung der Bürger und durch staatliche und gesellschaftliche Kontrollmaßnahmen (z. B. Art. 87).
- Die Garantien der Verwirklichung der Verfassung, der Grundrechte und -pflichten und der gesamten sozialistischen Rechtsordnung werden ausgebaut und vervollkommen (vgl. Art. 19 ff., Art. 41 und Art. 103 bis 106).
- Die Bekämpfung und Verhütung von Straftaten und anderen Rechtsverletzungen ist gemeinsames Anliegen der sozialistischen Gesellschaft, ihres Staates und aller Bürger (Art. 90 Abs. 2).
- Aus der Übereinstimmung der Interessen von Staat, Gesellschaft und Bürgern sowie den Gemeinschaften der Bürger folgt für die sozialistische Rechtspflege die Aufgabe, gleichermaßen die sozialistische Staats- und Gesellschaftsordnung wie die Freiheit, das friedliche Leben, die Rechte und die Würde der Menschen zu schützen (Art. 2 Abs. 4 und Art. 90 Abs. 1).

Die Verfassung orientiert auf die volle Entfaltung aller

* Dem nachstehenden Beitrag liegt der nach den Ergebnissen der Volksausprache überarbeitete und von der Volkskammer am 26. März 1968 bestätigte Entwurf der Verfassung zugrunde, der dem Volk am 6. April 1968 zur Entscheidung unterbreitet wurde.

1. Das ist selbstverständlich nur ein — allerdings wesentliches und notwendiges — Element, um die Verantwortung der Staatsanwaltschaft und die Funktion der Gesetzlichkeitsaufsicht zu bestimmen. Auf den Zusammenhang mit der Problematik der Leitung und Gesellschaftsgestaltung, der Systembeziehungen, der Rolle der Interessen, des Wesens und der Grenzen der Eigenverantwortung der verschiedenen Leitungsorgane kam in diesem Beitrag nicht eingegangen werden.

gesetzlichen Möglichkeiten zur Sicherung der Übereinstimmung des gesellschaftlichen Lebens mit den Verfassungsnormen. Konzeptionell und methodisch ist somit zu überlegen, wie auf allen Gebieten der staatsanwaltschaftlichen Tätigkeit den höheren Anforderungen mit bestmöglichem Nutzen für die sozialistische Gesellschaft entsprochen werden kann.

Als Grundlinie der Arbeit der Staatsanwaltschaft bestimmt die Verfassung deren Verantwortung für die strikte Einhaltung der sozialistischen Gesetzlichkeit (Art. 97). Die Bekämpfung von Gesetzesverletzungen durch Initiativen und Maßnahmen der Staatsanwaltschaft muß als Teil des Kampfes der Gesellschaft gegen Straftaten und andere Rechtsverletzungen wirksam werden. Das erfordert vor allem, die Vorzüge des Systems des Sozialismus zur Verhütung von Straftaten und anderen Rechtsverletzungen voll zu nutzen. Die Bekämpfung von Straftaten und anderen Rechtsverletzungen — ob durch die Staatsanwaltschaft, durch andere Organe der Rechtspflege oder andere Leitungsorgane — muß in ihrer Einheit mit der Vorbeugung erfaßt werden. Eine Rechtsverletzung ist erst dann beseitigt bzw. entsprechend den Erfordernissen der sozialistischen Gesetzlichkeit bekämpft, wenn alle notwendigen und nach dem gegenwärtigen Stand der Entwicklung real möglichen Maßnahmen zur Vorbeugung (auch hinsichtlich des Verantwortlichen) eingeleitet sind².

Die Notwendigkeit der Vorbeugung folgt auch aus dem Grundsatz des Schutzes der Bürger vor Gesetzesverletzungen, den die für die Staatsanwaltschaft vorgesehene Verfassungsnorm besonders hervorhebt. Dieser Grundsatz hat in der sozialistischen Rechtsordnung nicht nur den Inhalt, Rechtsschutz bei Rechtsverletzungen zu gewähren; er enthält nicht allein das Recht der Bürger, die Hilfe der Staatsanwaltschaft in Anspruch zu nehmen. Ein wirksamer Schutz der Bürger gegen Rechtsverletzungen umfaßt auch die vorbeugende Tätigkeit. Die Verfassung bestätigt den Schutz der Bürger durch die Staatsanwaltschaft zugleich als juristische Garantie ihrer Rechte. Aus der Tatsache, daß alle Verfassungsnormen unmittelbar geltendes Recht sind (Art. 107), ist für die Staatsanwaltschaft abzuleiten, daß der von ihr zu gewährleistende Beitrag zum Schutze der Rechte der Bürger vom Schutz ihrer Grundrechte ausgeht und diesen einschließt³.

Die Verfassung hebt schließlich die besondere Verantwortung der Staatsanwaltschaft für die Leitung des

2. Eine einengendere Ansicht vertritt Heuse, Die Mitwirkung des Staatsanwalts in Arbeitsrechtssachen, Diss., Leipzig 1967, S. 144.

3. Vgl. Büchner-Uhder / Poppe / Schüsseler, „Probleme und Aufgaben bei der Erforschung und Verwirklichung der Grundrechte und -pflichten der Bürger in der Deutschen Demokratischen Republik beim umfassenden Aufbau des Sozialismus“, und F. Müller, „Grundrechte — Strafgesetzgebung — Gesetzlichkeitsaufsicht“ in: Demokratie und Grundrechte, Berlin 1967, S. 54, 59 bzw. 127, 130 f.